



# Deutscher Konditorenbund

Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk

Deutscher Konditorenbund, Speicker Straße 13, 41061 Mönchengladbach

Herrn  
Dr. Wolfgang Schäuble  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

<b>BMF MINISTERBÜRO</b>	
Eingang: <b>11. MAI 2016</b>	Frist: <i>26.05-1656</i>
Geschäftsgang über <i>q.d. BSK</i> PSt <i>M</i> / <i>1st JG</i> AL <i>IV</i> m.d.B. um: AE für M <u>AE für PSt <i>M</i></u> / <i>St</i> Erneuerung/Beantwortung Stellungnahme/Kenntrnsnahme	Kopie an:      LCB: z.d.A. weglegen
MB KR SuP RT P ÖA B	

Geschäftsstelle:  
Speicker Straße 13  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/833137-39  
Telefax :02161/831618  
<http://www.konditoren.de>  
e-Mail: [dkb@konditoren.de](mailto:dkb@konditoren.de)

Büro:  
Landsberger Straße 148  
80339 München  
Telefon: 089/74388850  
Telefax: 089/743888511

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Me/Cw

*Se 1115*  
*2.115 Weiss*

Datum  
10.05.2016

## Entwurf eines Gesetzes und einer Technischen Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 18. März 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,

Büro der Leitung

LCB-11891/2016

Eingang 11. Mai 2016

2016/0451650

die Bekämpfung von steuergetriebener Erlösverkürzung wird vom Deutschen Konditorenbund unterstützt. Vor diesem Hintergrund begrüßt das Konditorenhandwerk den Ansatz der beiden Entwürfe. Wichtig ist, dass für die Betriebe des Konditorenhandwerkes künftig eine erhöhte Rechtssicherheit entsteht, so dass wir es für erforderlich halten, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu einigen Positionen mehr Klarheit hergestellt und Formulierungen entsprechend angepasst werden.

### Kurzfristige Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung der sog. Kassenrichtlinie 2010

Die Ende 2016 auslaufende Nichtbeanstandungsfrist aus dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (sog. Kassenrichtlinie 2010) werden zahlreiche Betriebe des Konditorenhandwerks ausgenutzt haben bzw. ausnutzen und erst gegen Ende 2016 in neue Kassen investieren. In diesem Jahr ist also davon auszugehen, dass viele neue Kassen angeschafft worden sind bzw. noch angeschafft werden. Da sich die technischen Anforderungen an die geplanten Sicherheitseinrichtungen aus den beiden Referentenentwürfen nicht abschließend ergeben und diese nach unserem Kenntnisstand vielmehr erst nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens durch das BSI entwickelt und veröffentlicht werden, ist bis dahin unklar, welche Voraussetzungen elektronische und computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen ab dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen müssen.

Eingang im Büro

**13. Mai 2016**

St Geismann

Derzeit können die Betriebe im Konditorenhandwerk die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines neu anzuschaffenden Kassensystems nicht beurteilen. Es ist nicht auszuschließen, dass in vielen Fällen Kassensysteme angeschafft würden, die dann im Nachgang wegen fehlender Aufrüstbarkeit ersetzt werden müssten oder lediglich mit hohen Kosten nachgerüstet werden können.

Damit die Betriebe im Konditorenhandwerk vor wirtschaftlich nicht sinnvollen Investitionen geschützt werden, ist es daher dringend erforderlich, dass die Nichtbeanstandungsregelung der Kassenrichtlinie 2010 kurzfristig bis zum Inkrafttreten der Neuregelung verlängert wird.

### **Erhöhte Rechtssicherheit bei Einsatz von manipulationssicheren Kassensystemen und Registrierkassen**

Die Betriebe des Konditorenhandwerkes benötigen eine im Vergleich zur aktuellen Situation erhöhte Rechtssicherheit, wenn zertifizierte manipulationssichere Systeme eingesetzt werden.

In der Gesetzesbegründung sollten zumindest Ausführungen aufgenommen werden, dass dem Einsatz dieser Systeme ein im Rahmen des § 158 AO normierten gesteigerten Anscheinsbeweis für die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zukommt.

Ohne eine erhöhte Rechtssicherheit entsteht für die Betriebe des Konditorenhandwerkes lediglich ein sehr hoher Kostenaufwand, jedoch keinerlei spürbarer Mehrwert durch den Einsatz von manipulationssicheren Kassensystemen. Eine Akzeptanz der Maßnahmen durch die Betriebe des Konditorenhandwerkes setzt jedoch grundlegend voraus, dass der Steuerehrliche einen bedeutsamen Nutzen erhält.

### **§ 146a Abs. 2 AO: Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Rechtsverordnung**

Der Gesetzentwurf in § 146a Abs. 1 S. 1 AO sieht einen weiten Anwendungsbereich vor, der deutlich über die Kassensysteme und Registrierkassen hinausgeht. Erst in der nach-gelagerten Technischen Verordnung (§ 1) erfolgt eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs.

Wir sind der Meinung, dass der Anwendungsbereich zwingend gesetzlich normiert werden sollte - und damit der Umfang des Anwendungsbereichs bereits in der AO begrenzt wird -, damit die Entscheidung über zukünftige Ausweitungen des Anwendungsbereichs nicht dem hierfür zuständigen parlamentarischen Gesetzgeber entzogen wird.

Unserer Auffassung nach fallen mit der Kasse verbundene Handhelds, Kaffeemaschinen, Schankanlagen und Waagen ohne Registrierkassenfunktion nicht unter den Anwendungsbereich.

## **Anwendungsregelung**

Mit Blick auf die noch erforderlichen Umsetzungsarbeiten (nach unserem Kenntnisstand: Erlass einer technischen Richtlinie und Schutzprofile durch den BSI erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, ab Mitte 2017 Entwicklung, Zertifizierung sowie Produktion von neuen Kassensystemen und Registrierkassen), ist der vorgesehene Erstanwendungszeitpunkt kritisch zu hinterfragen.

Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Betriebe des Konditorenhandwerkes flächendeckend in der Lage sind, die Kassensysteme und Registrierkassen anzuschaffen und im Betrieb zu integrieren.

Anschaffungen, die aufgrund der Kassenrichtlinie 2010 oder aus sonstigen Gründen getätigt wurden bzw. bis zum Inkrafttreten vorgenommen werden, sollten dringend geschützt werden: In Anknüpfung an den individuellen Investitionszeitpunkt halten wir für die Betriebe des Konditorenhandwerkes eine mindestens sechsjährige Übergangsfrist (in Anlehnung an die von der Finanzverwaltung unterstellte Nutzungsdauer) für sinnvoll.

## **Zu § 146b Abs. 1 AO: Kassen-Nachschau**

Die Kassen-Nachschau wird in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes im Laden und Café, d.h. in Anwesenheit von Kunden und Cafégästen, stattfinden. Daher ist die Kassen-Nachschau im Hinblick auf die reibungslose Fortsetzung des Kunden- und Gastverkehrs und die Vermeidung von existenzgefährdenden Image-/Rufschäden mit Augenmaß durchzuführen.

Ferner sollte eine unangekündigte Kassen-Nachschau erst nach einer geeigneten Risikoanalyse stattfinden. Dabei sollten betriebsindividuelle Kriterien eine Rolle spielen und nicht pauschale Kriterien (zum besseren Verständnis: Pauschale Kriterien wären z.B. Schlagworte wie Gastronomie und Café, Sofortmeldepflicht gem. § 28a Abs. 4 Viertes Sozialgesetzbuch, Dokumentationspflicht gem. Mindestlohngesetz, Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken, Klassifikation der Wirtschaftszweige beim Statistischen Bundesamt oder Klassifizierungen der Berufsgenossenschaft).

Darüber hinaus darf das Ziel einer Kassen-Nachschau nicht die Feststellung von Sachverhalten sein, die ausschließlich für die Besteuerung Dritter relevant sind.

## **Evaluierungszeitpunkt**

Nach dem Entwurf sollen die Regelungen acht Jahre hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand evaluiert werden. Wir sind der Auffassung, dass dieser Zeitpunkt deutlich zu lange gewählt ist und auf zwei Jahre nach Inkrafttreten vorgezogen werden sollte.

### **Zu § 146a Abs. 1 S. 1 AO Begriffe „Geschäftsvorfälle“ und „andere Vorgänge“**

Es kann nicht abschließend beurteilt werden, was mit „aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge“ gemeint ist. Da beides nach § 2 des Entwurfs der Technischen Verordnung gesondert manipulationsgesichert sein soll, ist ein genauer Umfang der zu aufzuzeichnenden Daten von großer Bedeutung. Die in der Praxis mit der Kasse erfassten Daten wie Bedienername, Schubladenöffnungen, Bedienerstatistiken, aus nichtsteuerlichen Gründen erfasste warenwirtschaftliche Daten, das aktuelle Wetter, Informationen über Anwesenheitszeiten des Personals, Kennzeichnungsinformationen (Zutatenliste, Allergen Kennzeichnung, Nährwertdeklaration) und reine Marketing-Informationen (Werbeinfos im Kassendisplay für den Kunden) sollten unserer Auffassung nach nicht unter die aufzuzeichnenden Daten fallen.

Damit für die Betriebe des Konditorenhandwerkes künftig eine höhere Rechtssicherheit besteht, muss der Umfang der aufzuzeichnenden Daten also möglichst konkret bereits im Gesetz geregelt und in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Darüber hinaus ist der Begriff „andere Vorgänge“ zu streichen oder durch eine abschließende Aufstellung klar zu stellen.

### **Szenario für Ausfall des Sicherheitsmoduls ungeklärt**

Für den Fall, dass das Sicherheitsmodul ausfällt, fehlen Regelungen. Der Betrieb muss in der Lage sein, die Registrierkasse während des Reparaturzeitraums weiter zu verwenden. Anderenfalls wären die Betriebe im Konditorenhandwerk mit jeweils nur einer Registrier-kasse im Laden und Café gezwungen, Ersatzkassen vorzuhalten.

### **Zu § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO: Ordnungswidrigkeit des Nichtverwendens eines elektronischen Aufzeichnungssystems**

Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtverwendung eines in § 146a Abs. 1 S. 1 AO genannten Systems stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Für eine bessere Rechtssicherheit der Betriebe des Konditorenhandwerkes muss unserer Meinung nach deutlich hervorgehoben werden:

- Dass der Fall eines Zertifikaterlöschens praxistauglich geregelt wird.
- Dass die Betriebe nicht verpflichtet sind, sich über die bestehende Zertifizierungswirkung der im Einsatz befindlichen Kassensysteme oder Registrierkassen zu informieren.
- Dass in diesen Fällen den Betrieben eine angemessene Frist für eine Ersatzanschaffung eingeräumt wird.
- Dass das Erlöschen eines Zertifikats durch Bekanntgabe auf der BSI-Webseite keinesfalls zu einem (rückwirkenden) Verwerfen der Kassenaufzeichnung oder der gesamten Buchführung führen darf, wenn keine konkreten Umstände bekannt sind, die dazu führen, dass die Kassenaufzeichnung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ganz oder zum Teil sachlich unrichtig ist.

### **Zu § 146a Abs. 2 AO: Definition der zu zertifizierenden Anforderungen**

Wegen der sich daraus ergebenden umfassenden Zertifizierungspflicht ist die Formulierung des Abs. 2 abzulehnen. Auf die Betriebe des Konditorenhandwerkes könnten teure Zertifizierungs- und updatebedingte Re-Zertifizierungspflichten zukommen und die vom BMF angenommene Überlegenheit der Zertifizierungslösung in Frage zu stellen.

Dass auch die Einhaltung der Anforderungen an das Speichermedium, den Beleg, die elektronische Archivierung, die digitale Schnittstelle, die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen und an das elektronische Aufzeichnungssystem zu zertifizieren sein sollen, dürfte zu noch mehr Bürokratie führen.

Wir sind der Meinung, dass bereits durch gesetzliche Vorgaben und Ausführungen in der Gesetzesbegründung der Gegenstand der Zertifizierung auf das Sicherheitsmodul beschränkt werden muss. Die Zertifizierung darf sich nicht auf das vorhandene Kassensystem beziehen. Darüber hinaus dürfen nicht sicherheitsrelevante Updates oder Änderungen der Speichermedien keinen Einfluss auf die Zertifizierung haben und die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen nach § 158 AO in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHER KONDITORENBUND



**Gerhard Schenk**  
Präsident



**Ass. jur. Alexandra Melzer**  
Geschäftsführerin